

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³ und der gemäß Resolution 1995/44 des Wirtschafts- und Sozialrats verfaßten Mitteilung des Sekretariats⁴⁴ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit sowie von den ersten Projekten, die im Zuge der Durchführung der Resolution 49/139 B in Angriff genommen wurden;

2. *würdigt* die Aktivitäten und Erfahrungen der im Rahmen der Durchführung der Resolution 49/139 B eingesetzten Freiwilligen der Vereinten Nationen, namentlich der Weißhelme, sowie die sonstigen Erfahrungen, die gesammelt wurden, um im Einklang mit den Resolutionen 46/182 und 49/139 B die Kapazität zur raschen Einleitung koordinierter Antwortmaßnahmen auf Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen zu verbessern, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

3. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen an, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf an spezialisierten menschlichen und technischen Ressourcen für die Nothilfe und den Wiederaufbau zu decken, und stellt in dieser Hinsicht mit Genugtuung fest, daß insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme aufgestellt wurden;

4. *ermutigt* die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben im Bereich der humanitären Hilfe sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, im Bereich der humanitären Nothilfe und zur Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung von den Weißhelmen und anderen Freiwilligen der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen;

5. *anerkennt* in diesem Zusammenhang die operative Rolle der Freiwilligen der Vereinten Nationen bei der Auswahl, der Ausbildung, der Dislozierung und dem wirksamen Einsatz der Weißhelme auf Feldebene;

6. *fordert* die Länder, die dazu in der Lage sind, auf Beiträge an den gesonderten Schalter zu entrichten, der gemäß Ziffer 6 b) der Resolution 49/139 B innerhalb des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen hierfür eingerichtet worden ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Rahmen des Fragenkomplexes im Zusammenhang mit dem Punkt "Verstärkte

Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe", über die technische, institutionelle und finanzielle Durchführbarkeit der Initiative Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
28. November 1995

50/21. Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/88 vom 16. Dezember 1994 und die Resolution 1995/52 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen mitwirken,

eingedenk der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁵ und des von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten, sich daran anschließenden Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho⁴⁶ sowie ihres Abkommens vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichneten Protokolls über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli

⁴⁵ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁴⁶ A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

⁴³ A/50/203/Add.1-E/1995/79/Add.1.

⁴⁴ A/50/542.

1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington⁴⁷ und des Friedensvertrags zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994⁴⁸,

mit Genugtuung über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika⁴⁹ sowie über die Erklärung des vom 29. bis 31. Oktober 1995 in Amman abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika,

1. begrüßt den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die sich daran anschließenden bilateralen Verhandlungen;

2. betont die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung für die bisherigen Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, unterzeichnete Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung, das von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete, sich daran anschließende Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho, ihr Abkommen vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, das von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichnete Protokoll über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, das von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen und das Abkommen zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, die am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichnete Erklärung von Washington und den Friedensvertrag zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994, die wichtige Schritte auf dem Wege zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen auf;

4. betont die Notwendigkeit, bei den anderen Teilverhandlungen der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

5. begrüßt die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des

Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

7. ist der Auffassung, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzerklärung einen positiven Beitrag leisten können;

8. befürwortet die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1995

50/22. Die Situation im Nahen Osten

A

JERUSALEM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993 und 49/87 A vom 16. Dezember 1994, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995⁵⁰,

⁴⁷ A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

⁴⁸ A/50/73-S/1995/83, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/83.

⁴⁹ A/49/645, Anhang.

⁵⁰ A/50/574.